

Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinie für SLM TWINT

Ausgabe August 2025

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Bank SLM AG (nachfolgend "Bank") ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Münsingen. Die TWINT AG ist eine von der Bank unabhängige Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die Bank bietet Privatkundinnen und Privatkunden mit einem E-Banking Vertrag (nachfolgend "Kundin und/oder Kunde") unter dem Namen "SML TWINT" eine eigene mobile

Zahlungsapplikation für iOS und Android an (nachfolgend "SLM TWINT").

Allgemeine Informationen zur Bank sowie weitere regulatorische Informationen und rechtliche Hinweise sind in der jeweils aktuellen Fassung auf www.bankslm.ch publiziert und können bei der Bank eingesehen werden. Über SLM TWINT angebotene Dienstleistungen umfassen Zahlungsfunktionen und Mehrwertleistungen, welche auf www.bankslm.ch/zahlen-sparen/digital-banking/mobile-payments/ sowie in SLM TWINT beschrieben sind (nachfolgend "Dienstleistungen").

Diese Nutzungsbedingungen regeln ergänzend zu den bereits akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiteren allfälligen vertraglichen Verpflichtungen die Benutzung von SLM TWINT und die über die SLM TWINT erbrachten Dienstleistungen.

1.2 Dienstleistungen

SLM TWINT ist eine mobile App, die bargeldlose Zahlungen über das TWINT Zahlungssystem ermöglicht.

SLM TWINT kann von Kundinnen und Kunden verwendet werden, um:

- Zahlungen zwischen TWINT Nutzern durchzuführen ("P2P-Zahlung");
- als Zahlungsmittel im stationären Handel, an Automaten, online und in Apps bei autorisierten Händlern oder Dienstleistungsanbietern, die TWINT als Zahlungsmittel akzeptieren (nachfolgend "Händler"), eingesetzt werden ("P2M-Zahlung"); und
- Rechnungen von gewissen Rechnungsstellern zu bezahlen ("Rechnungszahlung").

Darüber hinaus bietet SLM TWINT verschiedene Mehrwertleistungen an, namentlich die Hinterlegung oder Aktivierung von Kundenkarten und Dienstleistungen im Bereich des Mobile-Marketings. Diese Mehrwertleistungen erlauben Kundinnen und Kunden u.a., Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen in SLM TWINT zu erhalten und zu verwalten, Stempel zu sammeln und Treuegeschenke, Rabatte und Gutschriften über SLM TWINT einzulösen.

1.3 Technische Voraussetzungen

SLM TWINT darf nur von einem offiziellen App-Store bezogen werden. Benötigt wird ein Smartphone, das (i) mit dem Betriebssystem iOS oder Android ausgerüstet ist und (ii) die im jeweiligen offiziellen App-Store angegebenen Anforderungen erfüllt.

Die Nutzung der Zahlungsfunktion und der Mehrwertleistungen erfordert eine aktive Internetverbindung.

1.4 Registrierung und Identifizierung

Zur Nutzung von SLM TWINT sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, sich in SLM TWINT zu registrieren und die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bank behält sich vor, zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben jederzeit weitere Informationen zu verlangen. Die registrierte Telefonnummer wird aus Sicherheitsgründen per SMS verifiziert. Mit der Registration mittels E-Banking Vertragsnummer und E-Banking Passwort bestätigt die Kundin bzw. der Kunde, die rechtmässige Nutzerin bzw. Nutzer der Telefonnummer und des Smartphones zu sein.

Die Bank behält sich vor, Registrierungsgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. bereits erfolgte Registrationen wieder rückgängig zu machen.

1.5 Geheimhaltung

Der Umstand der Geschäftsbeziehung und daraus resultierende Daten (z.B. Name, Wohnort, Transaktionsdaten) werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Sie können zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an den Zahlungsempfänger sowie an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Die Vertraulichkeit ist sodann zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank, aber insbesondere in folgenden Fällen, aufgehoben:

- Wahrnehmung gesetzlicher Auskunftspflichten und Erfüllung regulatorischer Vorgaben
- Inkasso von Forderungen der Bank
- Gerichtliche Auseinandersetzungen.

1.6 Support

Die Bank stellt den Kundinnen und Kunden im Sinne eines technischen Supports über SLM TWINT eine Hilfefunktion zur Verfügung. Für die Erbringung dieses Supports können von der Bank auch Dritte beigezogen werden, an welche hierfür Zugriff auf relevante Daten gegeben werden kann.

1.7 Sorgfalts- und andere Pflichten der Kundinnen und Kunden

Beim Umgang mit SLM TWINT sind insbesondere folgende Sorgfaltspflichten durch die Kundinnen und Kunden einzuhalten:

- Das Smartphone ist vor unbefugter Benutzung oder Manipulation zu schützen (z.B. mittels Geräte- bzw. Displaysperre).
- Der Code für die Nutzung von SLM TWINT und der SMS-

Code für die Verifizierung sind geheim zu halten, dürfen keinesfalls an andere Personen weitergegeben, oder zusammen mit dem Smartphone aufbewahrt werden.

- Der gewählte Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (Mobile-Nummer, Geburtsdatum usw.) bestehen.
- Im Schadenfall haben die Kundinnen und Kunden nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei Verlust des Smartphones, insbesondere im Falle eines Diebstahls, ist die Bank umgehend zu benachrichtigen, damit eine Sperrung von SLM TWINT erfolgen kann.
- Verbot des Jailbreaks (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim Smartphone zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. der Einrichtung

des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des Smartphones), sowie Verbot der Installation von nicht im offiziellen App-Store erhältlichen Apps, da dies das Smartphone für Viren und Malware anfälliger macht.

- Vor jeder Ausführung einer Zahlung sind die Angaben zum Zahlungsempfänger zu überprüfen, um Fehltransaktionen zu verhindern.

Die Kundinnen und Kunden sind für die Verwendung (Nutzung) ihres Smartphones verantwortlich und tragen sämtliche Folgen, die sich aus der Verwendung von SLM TWINT ergeben. Insbesondere werden Handlungen, die eine Drittperson unberechtigt mit SLM TWINT auf dem Smartphone einer Kundin bzw. eines Kunden vornimmt, der Kundin bzw. dem Kunden zugerechnet.

1.8. Privatnutzung; Missbräuche

SLM TWINT darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden; insbesondere ist es nicht zulässig, SLM TWINT zum Empfangen von P2P-Zahlungen aus der Abwicklung von kommerziellen Verkäufen oder der Erbringung von Dienstleistungen zu verwenden.

Weicht die Nutzung von SLM TWINT erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann die Bank die Kundinnen und Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, die Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben der Kunden bei der Registrierung.

1.9. Haftung

Die Bank haftet nicht für Kundinnen und Kunden entstandene Verluste oder Schäden aufgrund der Verwendung von SLM TWINT, insbesondere nicht für Verluste oder Schäden:

- aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Störungen oder Defekten, Ausfällen und unberechtigten Zugriffen oder

Eingriffen auf das Smartphone;

- die ganz oder teilweise auf einen Verstoß der Kundinnen und Kunden gegen diese Nutzungsbedingungen oder anwendbare Gesetze zurückzuführen sind;
- aufgrund einer Störung oder Fehlers von SLM TWINT oder der verwendeten Hardware;
- aufgrund von Störungen, Unterbrechungen (inkl. für Systemwartungsarbeiten) oder Überlastungen der relevanten Informatiksysteme bzw. Netze;
- aufgrund von Zahlungen, die nicht oder verzögert verarbeitet werden;
- in Bezug auf Mehrwertleistungen;
- die auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten (inkl. Hilfspersonen der Bank) zurückzuführen sind,

es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden der Bank zurückzuführen. Die Bank ersetzt Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis bis höchstens CHF 3'000.

Die Haftung der Bank für Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Datenverluste ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Kundin bzw. der Kunde hält die Bank schadlos für Schäden oder Verluste, die der Bank aufgrund der Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen oder gesetzlichen Vorgaben, aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben der Kundin bzw. des Kunden oder der Ausführung von Anweisungen entstehen.

1.10. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Bank und den Kundinnen und Kunden erfolgt grundsätzlich über SLM TWINT. Bei Bedarf kann die Bank die Kundinnen und Kunden auch ausserhalb von SLM TWINT kontaktieren. Eine solche Kommunikation ist nicht zwingend vertraulich oder sicher.

1.11. Änderung Nutzungsbedingungen

Die Bank kann die Nutzungsbedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ist die Kundin bzw. der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann die Kundin bzw. der Kunde SLM TWINT nicht mehr verwenden.

1.12. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und Beschränkung der Dienstleistungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung von Smartphones, Zahlungssystemen, des Internets und sonstiger dedizierter Infrastruktur regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden Dienstleistungen.

Die Benutzung der Dienstleistungen aus dem Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen oder unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Die Zahlungsfunktion ist grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt und darf im Ausland nicht in Anspruch genommen werden.

Die Bank behält sich vor, das Angebot in SLM TWINT jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder vollständig einzustellen, insbesondere aufgrund rechtlicher Anforderungen, technischen Problemen, zwecks Verhinderung von Missbräuchen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die Nutzung von SLM TWINT für einzelne Kundinnen und Kunden einschränken oder unterbinden, Zahlungen nicht oder nur verzögert verarbeiten und eingehende Zahlungen zurückweisen, insbesondere wo dies nach Auffassung der Bank aus rechtlichen Gründen oder solchen, die die Reputation betreffen, angezeigt ist, bei IT-gestützten Angriffen, bei Missbrauch oder bei Betrugsverdacht. Im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung können Umstände eintreten, die die Bank verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzurechnen.

Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die die Bank benötigt, um den gesetzlichen oder internen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

1.13. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kundinnen und Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung von SLM TWINT. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den vorliegenden Nutzungsbedingungen. Alle Immaterialgüterrechte verbleiben bei der Bank oder den berechtigten Dritten.

1.14. Datenschutz

Die Bank verpflichtet sich hinsichtlich der Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Kundinnen und Kunden die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (insbesondere Bundesgesetz über

den Datenschutz, DSG, und Verordnung über den Datenschutz, DSV) einzuhalten.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte (z.B. Payment Service Provider) beiziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit erforderlich, weitergegeben werden können. Die Bank verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle dieser Dienstleister.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Transaktionsdaten zu Marketing- und Werbezwecken ausgewertet werden und somit das Nutzungsverhalten der Kundin bzw. des Kunden analysiert wird. Dazu gehören Daten und Informationen zum Händler/Rechnungssteller, zum Zeitpunkt, zur Art und zum Betrag der mit SLM TWINT getätigten Transaktionen. Zudem wird erfasst und ausgewertet, welche Angebote die Kundin bzw. der Kunde in SLM TWINT anschaut, aktiviert und

einlöst. Die Bank hat keine Einsicht in den Inhalt des Warenkorbes der Kundin bzw. des Kunden und wertet solche Daten entsprechend auch nicht aus.

Die Analyse des Nutzungsverhaltens und der allfälligen weiteren Daten haben den Zweck, den Kundinnen und Kunden Angebote und Werbung zu mit SLM TWINT verbundenen Produkten und Dienstleistungen anzuzeigen, die die Kundinnen und Kunden möglicherweise interessieren könnten. Angebote von Dritten, die nicht mit der Bank verbunden sind, werden der Kundin bzw. dem Kunden nur angezeigt, wenn das entsprechende Einverständnis gegeben wurde (siehe Ziffer 3.1.1).

Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Bank (www.bankslm.ch).

1.15. Dauer und Kündigung

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Bank kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

1.16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden und der Bank (inkl. internationalen Zahlungen) ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss von Kollisionsrecht und unter Ausschluss von Staatsverträgen.

Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist Münsingen ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz ist Münsingen sodann auch Betreibungsort.

2. Zahlungsfunktionen

2.1. Limiten

Die Kundinnen und Kunden können die jeweils gültigen Limiten direkt in SLM TWINT einsehen.

Die Bank behält sich vor, diese Limiten jederzeit zu senken oder zu erhöhen bzw. zusätzliche Limiten einzuführen, insbesondere aus regulatorischen sowie Sicherheitsgründen.

2.2. Zahlen mit TWINT

Die Kundinnen und Kunden können mit dem Smartphone an entsprechend ausgerüsteten Ladenkassen, Automaten, im Internet, in anderen Apps, durch Hinterlegung als TWINT Zahlungsart bei ausgewählten Händlern, bei Mehrwertleistungen, an Rechnungssteller und an andere TWINT Nutzer im Rahmen der geltenden Limiten bargeldlos bezahlen.

Bei einer Bezahlung wird der entsprechende Betrag direkt vom verknüpften Bankkonto abgebucht. Es muss mindestens Kontoguthaben in Höhe des Transaktionsbetrags verfügbar sein.

Die Kundinnen und Kunden können in den Einstellungen von SLM TWINT frei wählen, ab welchem Betrag eine Zahlung nur nach ausdrücklicher Bestätigung erfolgen soll. Die entsprechende Limite kann jederzeit angepasst werden. Davon ausgenommen sind Zahlungen – auch wiederkehrende (Abonnement) – bei Händlern und Rechnungsstellern, bei welchen TWINT als Zahlungsart hinterlegt wurde und wo die Zahlungen (unabhängig von der Höhe des Betrages) pauschal freigegeben wurden. Hier erfolgt die Zahlung automatisch nach Massgabe der vom Händler definierten Abwicklung.

Bei der Hinterlegung von TWINT als Zahlungsart, ermächtigt die

Kundin bzw. der Kunde einen Händler bzw. Rechnungssteller, den entsprechenden Betrag direkt über SLM TWINT abzubuchen, ohne dass einzelne Belastungen autorisiert werden müssen. Dies können auch wiederkehrende Transaktionen sein, z.B. für ein Abonnement. Die Hinterlegung dieser TWINT Zahlungsart setzt eine Registrierung beim Händler bzw. Rechnungssteller voraus, wobei nicht unterschieden wird zwischen einer Ermächtigung für eine einmalige Transaktion oder für wiederkehrende Transaktionen, z.B. für ein Abonnement. Eine solche Ermächtigung kann in SLM TWINT jederzeit widerrufen werden. Abgelaufene oder deaktivierte Registrierungen können nur beim Händler bzw. Rechnungssteller erneuert werden.

Bei Bezahlung via Vorautorisierung ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler, eine spätere Belastung zu tätigen (unabhängig von der Höhe des Betrages). Der effektive Betrag steht zum Zeitpunkt der Vorautorisierung nicht fest und wird erst nach Leistungsbezug definitiv bestätigt. Dies können z.B. Transaktionen an Tankautomaten sein, wo der effektive Betrag erst nach dem Bezug des Kraftstoffs feststeht.

Rechnungszahlungen werden vom TWINT Zahlungssystem mit einer zeitlichen Verzögerung verarbeitet. Diese Verzögerung kann bis zu einer Woche betragen. Es obliegt dem Kunden bzw. der Kundin, die fristgerechte Zahlung an den Rechnungssteller sicherzustellen. Eine Rückabwicklung einer Rechnungszahlung ist unter keinen Umständen möglich. Die Kundinnen und Kunden haben sich bei Beanstandungen direkt mit dem entsprechenden Rechnungssteller zu einigen.

Bei P2P-Zahlungen an andere TWINT Nutzer kann die Kundin bzw. der Kunde zusätzlich Nachrichten und/oder Bilder mitsenden. Es ist untersagt, Nachrichten oder Bilder mit anstössigem oder illegalem Inhalt über TWINT zu versenden bzw. andere TWINT Nutzer über diese Funktion zu belästigen.

2.3. Belastung der Zahlungen

Die Kundinnen und Kunden anerkennen sämtliche getätigten P2M-, P2P- und Rechnungszahlungen, welche mit SLM TWINT

von ihrem Smartphone aus erfolgt sind und vom TWINT Zahlungssystem als Zahlung registriert wurden, selbst wenn diese Zahlungen ohne ihre Zustimmung erfolgt sind.

2.4. Preise und Drittvergütungen

Die Installation von SLM TWINT und die Nutzung der damit

verbundenen Grundfunktionen sind grundsätzlich kostenlos. Allfällig anfallende Gebühren für weitere Dienstleistungen werden den Kundinnen und Kunden vorgängig in SLM TWINT angezeigt.

Bei P2M- und Rechnungszahlungen und der Inanspruchnahme von Mehrwertleistungen erhält die Bank unter Umständen gewisse Vergütungen von Dritten. Sie erlauben der Bank, die Benutzung von SLM TWINT grundsätzlich kostenlos anzubieten. Die Kundin bzw. der Kunde verzichtet auf die Erstattung sämtlicher Drittvergütungen, die die Bank in der Vergangenheit erhalten hat und in Zukunft erhalten könnte.

3. Mehrwertleistungen

3.1. "Mobile-Marketing-Kampagnen"

3.1.1. Ausspielung von Kampagnen

Die Bank kann den Kundinnen und Kunden Anzeigen (z.B. Informationen zu SLM TWINT oder Werbung), Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen (nachfolgend "Kampagnen") in SLM TWINT ausspielen, wo diese gesehen, verwaltet und eingelöst werden können.

Hierbei werden folgende Typen von Kampagnen unterschieden:

- Kampagnen der Bank in eigener Sache oder zusammen mit einem Drittanbieter (nachfolgend "SLM Kampagnen").
- Kampagnen der TWINT AG oder des TWINT Zahlungssystems in eigener Sache (nachfolgend "TWINT Kampagnen").
- Kampagnen der TWINT AG zusammen mit einem Drittanbieter (nachfolgend "TWINT Mehrwert-Kampagnen").
- Kampagnen eines Drittanbieters (nachfolgend "Drittanbieter Kampagnen").

Im Gegensatz zu den SLM Kampagnen, TWINT Kampagnen und TWINT Mehrwert-Kampagnen setzt die Ausspielung, Anzeige, Verwaltung und Einlösung von Drittanbieter Kampagnen voraus, dass die Kunden bzw. der Kunde durch Aktivierung in SLM TWINT die ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt. Mit der Aktivierung erklärt sich die Kundin bzw. der Kunde sodann ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank weitere Daten für die personalisierte Ausspielung von Kampagnen auswerten kann. Diese Zustimmung kann in SLM TWINT jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass keine Drittanbieter-Kampagnen mehr ausgespielt werden, alle aktivierten Drittanbieter Kampagnen unwiderruflich gelöscht werden und von den damit allfällig verbundenen Vergünstigungen und Vorteilen nicht mehr profitiert werden kann.

Kampagnen können spezifische Teilnahmebedingungen vorsehen. Bei einer Aktivierung bzw. Einlösung einer entsprechenden Kampagne gelten die Teilnahmebedingungen als akzeptiert.

3.1.2. Geltungsdauer von Kampagnen

Kampagnen sind nur so lange gültig, wie sie in SLM TWINT angezeigt werden.

Es gibt Kampagnen, die vorgängig in SLM TWINT aktiviert werden müssen, bevor sie eingelöst werden können. Dies ist auf der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt. Aktivierte

Kampagnen können von der TWINT AG deaktiviert werden, wenn sie innerhalb einer gewissen Frist nicht eingelöst wurden.

Andere Kampagnen können eingelöst werden, ohne dass sie vorgängig in SLM TWINT aktiviert werden müssen. Viele Kampagnen können nur bei der Bezahlung mit SLM TWINT eingelöst werden.

Die Aktivierung einer Kampagne bzw. der Erhalt einer Kampagne, die ohne Aktivierung eingelöst werden kann, berechtigt nicht in jedem Fall zum Bezug eines Rabatts oder eines geldwerten Vorteils, da die Anzahl der Einlösungen durch involvierte Drittanbieter limitiert werden kann. Dies ist auf der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt.

Bei der Einlösung einer Kampagne mit einem Rabatt wird der Rabatt entweder direkt vom zu bezahlenden Betrag abgezogen oder nach erfolgter Zahlung in Form eines Cashback-Guthabens zurückerstattet. Die TWINT AG ist berechtigt, die Auszahlung des Cashback Guthabens zu verzögern, bis das Cashback-Guthaben CHF 10 oder mehr beträgt, oder die Auszahlung bei Betrugsverdacht zu verweigern.

3.2. Kundenkarten

Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, ausgewählte Mitarbeiterausweise, Kundenbindungsprogramme und andere Vorteilsangebote von Drittanbietern (nachfolgend "Kundenkarten") in SLM TWINT zu hinterlegen. Hinterlegte Kundenkarten können jederzeit wieder aus SLM TWINT entfernt werden.

Mit der Hinterlegung oder Aktivierung einer Kundenkarte in SLM TWINT gibt die Kundin oder der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung der Kundenkarte ab. Diese wird in der Folge automatisch in den Zahlungsprozess mit SLM TWINT einbezogen, sofern dies durch den jeweiligen Herausgeber der Kundenkarte technisch möglich ist. Andere Kundenkarten müssen manuell beim Händler vorgewiesen werden.

Die TWINT AG kann hinterlegte Kundenkarten aus SLM TWINT entfernen, wenn die Kundenkarte abläuft oder die Kundenkarte generell nicht mehr für die Hinterlegung in SLM TWINT zur Verfügung steht.

Kundinnen und Kunden nehmen zur Kenntnis, dass bei gewissen Kundenkarten die mit dem Einsatz der Kundenkarte verbundenen Vorteile in Form von Kampagnen direkt in SLM TWINT ausgespielt werden. Die Kundinnen und Kunden erhalten solche Kampagnen nur dann, wenn sie vorgängig der Ausspielung von Angeboten Dritter zugestimmt haben (siehe Ziffer 3.1.1).

3.3. Partner- und andere Funktionen

Im Bereich "Partner-Funktionen" haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, die dort aufgeführten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Gewisse Kundinnen und Kunden können die Funktion "Später bezahlen" nutzen.

Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von Dritten erbracht. Es gelten entsprechend die separaten Vertragsbedingungen für die jeweilige in Anspruch genommene Dienstleistung. Die Bank übernimmt keine Haftung für diese Angebote. Bei Beanstandungen haben sich die Kundinnen und Kunden direkt an den entsprechenden Anbieter zu wenden.

3.4. Weitere Mehrwertleistungen

Die Bank kann neben Kampagnen, Kundenkarten, "Partner-Funktionen" und der Funktion "Später bezahlen" jederzeit weitere Mehrwertleistungen in SLM TWINT anbieten und dafür gegebenenfalls separate Vertragsbedingungen vorsehen.

3.5. Haftung für Mehrwertleistungen

Für Inhalte, Angebote, Meldungen von Drittanbieter-Kampagnen, Kundenkarten, "Partner-Funktionen", die Funktion "Später bezahlen" und allfälligen weiteren Mehrwertleistungen in SLM TWINT ist der jeweilige Drittanbieter verantwortlich. Die Bank haftet hierfür nicht und hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der vom Drittanbieter angebotenen Leistungen.

Auch haftet die Bank nicht für Kampagnen, welche beim Drittanbieter nicht eingelöst werden können, bzw. für nicht gewährte Vergünstigungen oder Vorteile im Zusammenhang mit

der Hinterlegung von Kundenkarten, wie z.B. nicht gewährte Mitarbeitervergünstigungen oder ausstehende, entgangene oder verschwundene Treuepunkte.

Die Bank ist bemüht, die Nutzung der Mehrwertleistungen störungsfrei und ununterbrochen in SLM TWINT zur Verfügung zu stellen. Die Bank kann dies aber nicht zu jeder Zeit gewährleisten. Im Falle eines Unterbruchs kann es unter anderem vorkommen, dass die automatische Einlösung von Rabatten oder das automatische Sammeln von Treuepunkten im Zahlungsprozess nicht mehr funktionieren. Die Kundin bzw. der Kunde trägt einen allfälligen aufgrund derartiger Unterbrüche entstehenden Schaden.

3.6. Auskunfts- und Informationsrecht

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz können an die unten aufgeführte Adresse bzw. via E-Mail unter info@bankslm.ch an die Bank gerichtet werden. Auskunft über die bei der Bank bearbeiteten Daten können ebenfalls über die genannte Adresse verlangt werden. Um eine zeitnahe Beantwortung des Anliegens zu gewährleisten, sind dem unterschriebenen Brief eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises beizulegen.

Weitere Details zum Umgang mit sensiblen Daten durch die Bank können unter www.bankslm.ch/datenschutz/ eingesehen werden.

Bank SLM AG,
Münsingen

Münsingen, August 2025